

Ebelebener Bezirksblatt



Gemeinsames Amtsblatt

der Stadt Ebeleben

mit den Ortsteilen Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth
sowie den Gemeinden
Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt

Jahrgang 32

Mittwoch, den 14. April 2021

Nummer 7



Schlosspark
Für die Buga 2021
in Erfurt
wurde der
barocke
Schlossgarten als
Außenstandort
gewählt.



Blick vom Karl Marien Haus

Große Kaskade mit Neptun

Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Ebeleben

Stadtverwaltung	- Zentrale	036020	700- 0
	- Telefax	036020	700-70
Sekretariat - Bürgermeister			700-13
Kämmerei			700-28
Einwohnermeldeamt			700-17
Standesamt			700-22
Kasse			700-33
Steueramt			700-27
Bauamt			700-39
Bauamt	- Telefax	700-55	
Liegenschaftsverwaltung		700-40	
Hauptamt		700-35	
Ordnungsamt		700-14	
		700-15	
Bauhof (Wiedermuth)		036020	73 029
Bauhof	- Telefax	036020	73 151
Schwimmbad Ebeleben		0151 / 65495688	
		0176 / 78859182	

E- Mail: sekretariat@stadt-ebeleben.de
Internet: www.ebeleben.de

Sprechzeiten - Stadtverwaltung

Dienstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag: 09:00 - 12:00 u. 13:00 - 17:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 u. 13:00 - 15:00 Uhr
 Terminvereinbarungen sind unter der Tel.: 036020 / 70022 möglich.
Anmeldung einer Ehe nur nach Terminabsprache!

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Nach telefonischer Vereinbarung unter 036020 / 700-0

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Allmenhausen	nach Vereinbarung
OT Gundersleben	nach Vereinbarung
OT Rockensußra	nach Vereinbarung
OT Wiedermuth	Mittwochs nach Vereinbarung im ehem. Kindergarten
OT Thüringenhausen	nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

jeden Dienstag 15.30 bis 17.00 Uhr

Sprechzeit des Sanierungsbüros „Wohnstadt Thüringen“

nach telefonischer Absprache
 in der Stadtverwaltung Telefon 700-39
 Büro Weimar Telefon 03643/ 879153

Novalis Diakonie

Ambulanter Pflegedienst Telefon: 036020 **74 649**
 Tagespflege Ebeleben Telefon: 036020 **886 815**
 Karl Marien Haus 036020 **711-11**
 Zentralverwaltung 036020 **711-0**

Kinderheim Ebeleben

Telefon: 036020 **74 478**

Kindertagesstätten

Ebeleben Telefon: 036020 **72 926**
Abtsbessingen Telefon: 036020 **73 200**
Rockstedt Telefon: 036020 **74 466**

Apotheke Ebeleben

Telefon: 036020 **72 969**
 Montag bis Freitag 08.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Notrufe

Notruf 110
 Feuerwehr 112
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 Polizeiinspektion Sondershausen 03632/661-0
 Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis 03631/89380
 Kreiskrankenhaus Sondershausen 03632/ 670
 Frauenhaus Berka 0175 8292967
Gasversorgung in Havariefällen 0800/6861177
TAZ- Trink- u. Abwasserzweckverband
www.taz-helbe-wipper.de
 SDH, A.-Puschkin-Promenade 27 03632/611-0
Stromversorgung
 TEN Störungsdienst 0800/6861166
 TEAG Kundenservice 03641/8171111

Ämter

Landratsamt Sondershausen 03632/ 741-0
 Abt. Umwelt (Müllentsorgung) 03632/741238
 Finanzamt Sondershausen 03632/ 742-0
 Kfz-Zulassungsstelle SDH 03632/741440
 Führerscheinstelle SDH 03632/741441
 Katasteramt Sondershausen 03632/600692
 Amtsgericht Sondershausen 03632/ 70660
 Agentur für Arbeit Sondershausen
 für Bürger 0800/4555500
 für Arbeitgeber 0800/4555520
 Jobcenter Kyffhäuserkreis 03632/616-0

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden

Abtsbessingen	Montag	16.00 - 17.00 Uhr
Bellstedt	Mittwoch	18.00 - 19.00 Uhr
Freienbessingen	nach Vereinbarung	
Holzsußra	Mittwoch	18.00 - 19.30 Uhr
Rockstedt	letzter Mittwoch d. Monats	18.00 - 19.00 Uhr
Wolferschwenda	1. Montag d. Monats	17.00 - 18.00 Uhr

Kirchgemeinden

Evangelisch- Lutherisches Pfarramt Ebeleben
 Telefon: 036020888 339
 Gemeindebüro geöffnet: Mittwoch 08.00 - 11.00 Uhr
Katholische Kirchgemeinde Ebeleben
 Telefon: 036020 72 865
 Kreisdiaconiestelle,
 Pfarrstr. 3, Sondershausen
 Telefon: 03632/6676094
 oder 0151/58844982
 geöffnet: Di. 14.00 - 18.00 Uhr und Do. 08.30 - 12.00 Uhr

FAU Möbel- und Kleiderkammer Sondershausen

August-Bebel-Straße 27
 Telefon: 03632-50938

AWO Ambulante Wohngemeinschaft

Telefon: 036020/7660200

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holzsußra

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Holzsußra 2020

Gegen die vom Gemeinderat am 20.11.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 werden gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO von der Kommunalaufsicht keine Bedenken geltend gemacht.

Entsprechend der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 57 Abs. 3 - nach Änderung durch Art. 2 des ThürNKFG vom 19.11.2008, GVBl. S. 381 vom 27.11.2008 wird hiermit die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und darauf verwiesen, dass der Haushaltsplan in der Zeit vom 14.04.2021 bis 27.04.2021 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausstr. 2, 99713 Ebeleben (Zimmer 205), zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

Lupprian
Bürgermeister

Gemeinderat
Holzsußra

Haushaltssatzung samt ihren Anlagen

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzsußra (Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl 2003 S. 41 ff) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Holzsußra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **358.830 €**

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **69.885 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v. H.**

b) für die Grundstücke (B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer **395 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **59.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich, wenn sie maximal 2.000,00 € je Haushaltsstelle nicht übersteigen. In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

2a. Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO gelten als erheblich ab einer Abweichung von 10.000,00 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.

2b. Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen) gelten als erheblich ab einer Abweichung von 5.000,00 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Holzsußra, d. 31.03.2021

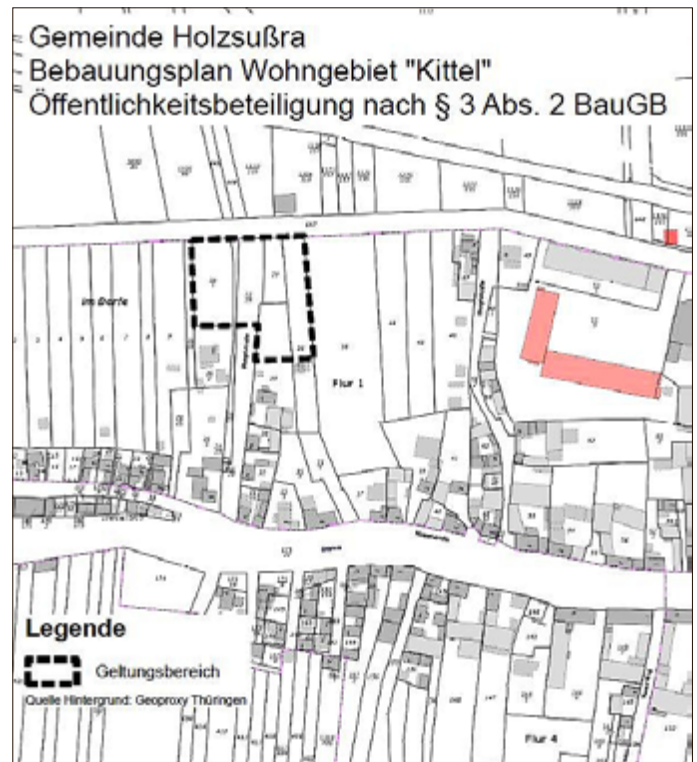
Lupprian
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Holzsußra

Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Wohngebiet „Kittel“ Gemeinde Holzsußra

Der Gemeinderat von Holzsußra hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 mit Beschluss Nr. 01/2021 die Abwägung gemäß Abwägungsprotokoll vom 15.02.2021 zum Bebauungsplan Wohngebiet „Kittel“ nach § 13 b BauGB beschlossen.



Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschloss in seiner Sitzung am 31.12.2019 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“ nach § 13b BauGB einzuleiten. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde verzichtet. Die Durchführung einer Umweltprüfung sowie Erstellung eines Umweltberichts sind nicht erforderlich. Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“ vom 07.05.2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der städtebaulichen Begründung (Teil B), wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra in seiner Sitzung am 27.05.2020 gebilligt.

Der Entwurf wurde zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.06.2020 bis zum 31.07.2020 in der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, Bauverwaltung, Zimmer 302 statt. Die Unterlagen standen in diesem Zeitraum ebenfalls auf der Webseite der Stadt Ebeleben unter <https://www.ebeleben-stadt.de/seite/462036/informationen-bauverwaltung.html> zum Download bereit. Mit Schreiben vom 05.06.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“, entsprechend § 4a (2) BauGB parallel beteiligt.

Nach Überarbeitung des Entwurfs auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 20.01.2021. Die Unterlagen konnten während dieser Zeit in der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, Bauverwaltung, Zimmer 302 eingesehen werden. Gleichzeitig waren sie auf der Webseite der Stadt Ebeleben unter <https://www.ebeleben.de/seite/462036/informationen-bauverwaltung.html> hinterlegt.

Die Auslegungszeit wurde gemäß § 4a (3) BauGB angemessen verkürzt. Mit Schreiben vom 16.12.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“, parallel beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 03.03.2021 geprüft und abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 22.03.2021 den Beteiligten durch ein entsprechendes Anschreiben mitgeteilt.

Der Abwägungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Holzsußra, den 06.04.2021

Lupprian
Bürgermeister

Abwägungsbeschluss B-Plan WG Kittel in Holzsußra

Gemeinde Holzsußra - **Gemeinderat**

TOP 5 - öffentlich

Beschlussvorlage - Nr.: 01/2021

Datum: 03.03.2021

Betreff.: Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Wohngebiet „Kittel“ Gemeinde Holzsußra

Beratungsgegenstand: Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschloss in seiner Sitzung am 31.12.2019 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“ einzuleiten.

Die Gemeinde Holzsußra beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einzel- und Doppelhäusern auf ca. 3 - 4 Baugrundstücken.

Die Aufstellung erfolgt nach § 13b BauGB. Im Rahmen der Offenlage des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB) wurden Stellungnahmen vorgebracht, die zum Teil abwägungsrelevante Angaben enthalten.

In der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durch den Gemeinderat zu prüfen. Des Weiteren ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Stellungnahmen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen. Die einzelnen Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Angaben sind in der Anlage zu diesem Beschluss enthalten. Der Umgang mit den Inhalten der Stellungnahmen wurde dabei zur Vorbereitung der Abwägung erörtert. Der Abwägungsbeschluss ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss und damit für den Abschluss des Verfahrens.

Beschlussvorschlag für die Gemeinderatssitzung:

Abwägungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf sowie zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“ der Gemeinde Holzsußra vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss (Abwägungsübersicht, Stand: 15.02.2021). Entsprechend dieser Übersicht wurden die zu berücksichtigenden und beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung eingearbeitet. Die Abwägungsübersicht, Stand: 15.02.2021 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder	7
Anwesende Ratsmitglieder	6
JA-Stimmen	6
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Bemerkungen zur Abstimmung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war GR Thomas Klehm von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ausgefertigt:
Steffen Lupprian
Bürgermeister

Siegel

Satzungsbeschluss B-Plan WG Kittel in Holzsußra

Gemeinde Holzsußra – **Gemeinderat**

TOP 5 - öffentlich

Beschlussvorlage - Nr.: 02/2021

Datum: 03.03.2021

**Betreff.: Bebauungsplan Wohngebiet „Kittel“
Gemeinde Holzsußra**

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschloss in seiner Sitzung am 31.12.2019 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“ nach § 13b BauGB einzuleiten.
- Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde verzichtet. Die Durchführung einer Umweltprüfung sowie Erstellung eines Umweltberichts sind nicht erforderlich.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“ vom 07.05.2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der städtebaulichen Begründung (Teil B), wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra in seiner Sitzung am 27.05.2020 gebilligt.
- Der Entwurf wurde zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB bestimmt.
- Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.06.2020 bis zum 31.07.2020 statt. Mit Schreiben vom 05.06.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“, entsprechend § 4a (2) BauGB parallel beteiligt.
- Nach Überarbeitung des Entwurfs auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 20.01.2021. Die Auslegungszeit wurde gemäß § 4a (3) BauGB angemessen verkürzt. Mit Schreiben vom 16.12.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kittel“, parallel beteiligt.
- Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 03.03.2021 geprüft und abgewogen.
- Das Ergebnis der Abwägung wird den Beteiligten durch ein entsprechendes Anschreiben mitgeteilt.

Beschlussvorschlag für die Gemeinderatssitzung:

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschließt gem. § 19 ThürKO i.V.m. § 10 BauGB den Bebauungsplan Wohngebiet „Kittel“ der Gemeinde Holzsußra in der Fassung vom 15.02.2021 als Satzung. Die städtebauliche Begründung mit der Anlage I - Zusammenstellung Wohnbauflächenbedarf Holzsußra wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung Bebauungsplan Wohngebiet „Kittel“ zu beantragen und die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Den Planunterlagen ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB beizufügen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch gemäß § 10a (2) BauGB in das Internet eingestellt.

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder	7
Anwesende Ratsmitglieder	6
JA-Stimmen	6
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Bemerkungen zur Abstimmung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war GR Thomas Klehm von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ausgefertigt:

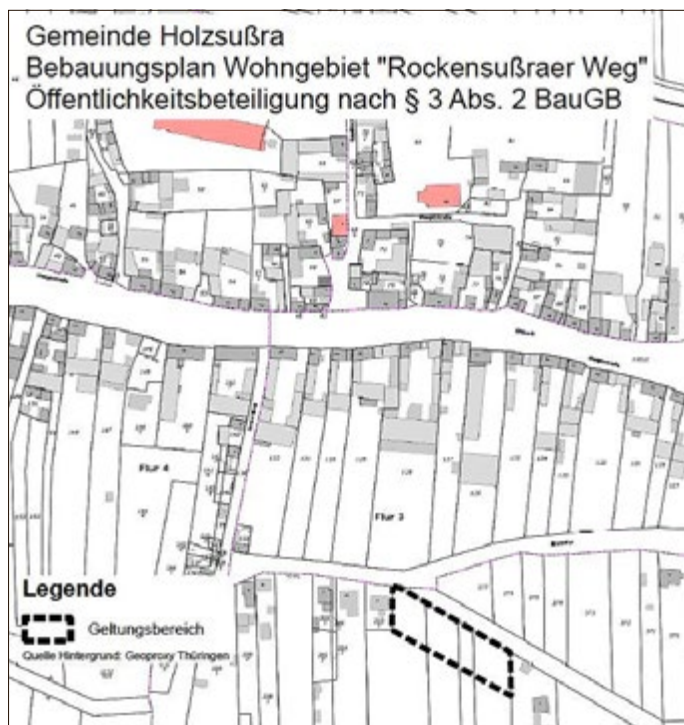
Steffen Lupprian
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Holzsußra

Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ Gemeinde Holzsußra

Der Gemeinderat von Holzsußra hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 mit Beschluss Nr. 01/2021 die Abwägung gemäß Abwägungsprotokoll vom 15.02.2021 zum Bebauungsplan Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ nach § 13 b BauBG beschlossen.



Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschloss in seiner Sitzung am 31.12.2019 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ nach § 13b BauGB einzuleiten.

Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde verzichtet. Die Durchführung einer Umweltprüfung sowie Erstellung eines Umweltberichts sind nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ vom 07.05.2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der städtebaulichen Begründung (Teil B), wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra in seiner Sitzung am 27.05.2020 gebilligt.

Der Entwurf wurde zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.06.2020 bis zum 31.07.2020 in der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, Bauverwaltung, Zimmer 302 statt. Die Unterlagen standen in diesem Zeitraum ebenfalls auf der Webseite der Stadt Ebeleben unter <https://www.ebeleben-stadt.de/seite/462036/informationen-bauverwaltung.html> zum Download bereit. Mit Schreiben vom 05.06.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“, entsprechend § 4a (2) BauGB parallel beteiligt.

Nach Überarbeitung des Entwurfs auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 20.01.2021. Die Unterlagen konnten während dieser Zeit in der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, Bauverwaltung, Zimmer 302 eingesehen werden. Gleichzeitig waren sie auf der Webseite der Stadt Ebeleben unter <https://www.ebeleben.de/seite/462036/informationen-bauverwaltung.html> hinterlegt.

Die Auslegungszeit wurde gemäß § 4a (3) BauGB angemessen verkürzt. Mit Schreiben vom 16.12.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“, parallel beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 03.03.2021 geprüft und abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 22.03.2021 den Beteiligten durch ein entsprechendes Anschreiben mitgeteilt.

Der Abwägungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Holzsußra, den 06.04.2021

Lupprian
Bürgermeister

Abwägungsbeschluss B-Plan WG Rockensußraer Weg in Holzsußra

Gemeinde Holzsußra - Gemeinderat

TOP 6 - öffentlich

Beschlussvorlage - Nr.: 03/2021

Datum: 03.03.2021

Betreff: Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ Gemeinde Holzsußra

Beratungsgegenstand: Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschloss in seiner Sitzung am 31.12.2019 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ einzuleiten.

Die Gemeinde Holzsußra beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einzel- und Doppelhäusern auf ca. 3 Baugrundstücken.

Die Aufstellung erfolgt nach § 13b BauGB. Im Rahmen der Offenlage des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB) wurden Stellungnahmen vorgebracht, die zum Teil abwägungsrelevante Angaben enthalten.

In der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durch den Gemeinderat zu prüfen. Des Weiteren ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Stellungnahmen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen. Die einzelnen Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Angaben sind in der Anlage zu diesem Beschluss enthalten. Der Umgang mit den Inhalten der Stellungnahmen wurde dabei zur Vorbereitung der Abwägung erörtert.

Der Abwägungsbeschluss ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss und damit für den Abschluss des Verfahrens.

Beschlussvorschlag für die Gemeinderatssitzung:

Abwägungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ der Gemeinde Holzsußra vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss (Abwägungsübersicht, Stand: 15.02.2021).

Entsprechend dieser Übersicht wurden die zu berücksichtigenden und beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung eingearbeitet. Die Abwägungsübersicht, Stand: 15.02.2021 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder	7
Anwesende Ratsmitglieder	7
JA-Stimmen	7
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Bemerkungen zur Abstimmung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ausgefertigt:

Steffen Lupprian
Bürgermeister

Siegel

Satzungsbeschluss B-Plan WG Rockensußraer Weg in Holzsußra

Gemeinde Holzsußra - Gemeinderat

TOP 6 - öffentlich

Beschlussvorlage - Nr.: 04/2021

Datum: 03.03.2021

Betreff: **Bebauungsplan Wohngebiet
„Rockensußraer Weg“ Gemeinde Holzsußra**
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschloss in seiner Sitzung am 31.12.2019 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ nach § 13b BauGB einzuleiten.
- Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde verzichtet. Die Durchführung einer Umweltprüfung sowie Erstellung eines Umweltberichts sind nicht erforderlich.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ vom 07.05.2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der städtebaulichen Begründung (Teil B), wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra in seiner Sitzung am 27.05.2020 gebilligt.
- Der Entwurf wurde zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB bestimmt.
- Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.06.2020 bis zum 31.07.2020 statt. Mit Schreiben vom 05.06.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“, entsprechend § 4a (2) BauGB parallel beteiligt.

- Nach Überarbeitung des Entwurfs auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 20.01.2021. Die Auslegungszeit wurde gemäß § 4a (3) BauGB angemessen verkürzt. Mit Schreiben vom 18.12.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ parallel beteiligt.
- Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 03.03.2021 geprüft und abgewogen.
- Das Ergebnis der Abwägung wird den Beteiligten durch ein entsprechendes Anschreiben mitgeteilt.

Beschlussvorschlag für die Gemeinderatssitzung:

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra beschließt gem. § 19 ThürKO i.V.m. § 10 BauGB den Bebauungsplan Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ der Gemeinde Holzsußra in der Fassung vom 15.02.2021 als Satzung. Die städtebauliche Begründung mit der Anlage I - Zusammenstellung Wohnbauflächenbedarf Holzsußra wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung Bebauungsplan Wohngebiet „Rockensußraer Weg“ zu beantragen und die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Den Planunterlagen ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB beizufügen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch gemäß § 10a (2) BauGB in das Internet eingestellt.

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder	7
Anwesende Ratsmitglieder	7
JA-Stimmen	7
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Bemerkungen zur Abstimmung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ausgefertigt:

Steffen Lupprian
Bürgermeister

Siegel

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Redaktionsschluss

Das nächste „Ebelebener Bezirksblatt“
erscheint am 28.04.2021

Redaktionsschluss:
Dienstag, d. 20.04.2021 bis 16:00 Uhr

Ihre Manuskripte senden Sie bitte per Mail an:
m.probst@ebeleben.de

Hundekot gefährdet die Gesundheit

Aufruf an alle Hundebesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung



Ab und zu gehen Beschwerden über „schwarze Schafe“ unter den Hundehaltern ein, die ihre Hunde im Stadtgebiet „Gassi“ führen und sie an den Grünstreifen, auf dem Gehweg, auf der Straße oder auf unbebauten Grundstücken ihr „Geschäft“ verrichten lassen.

Hundekot auf Straßen, Gehwegen, Kinderspielflächen oder Feldwegen ist weder hygienisch, noch trägt dies zu einem sauberen Stadtbild bei.

Auch für Kinder stellt die Berührung mit Hundekot eine gesundheitliche Gefährdung dar!

Jeder Hundehalter sollte sich auch fragen, ob er die Hinterlassenschaften vor seinem Anwesen haben bzw. dulden würde?

Deshalb appellieren wir an alle Hundehalter:

- Besorgen Sie sich „Hundebeutel“. Diese können in vielen Geschäften preisgünstig erworben werden. Entsorgen Sie die „Hinterlassenschaften“ zu Hause in Ihrer Restmülltonne.
- Leinen Sie Ihre Hunde im Stadtgebiet an, nur so haben Sie ihn unter Kontrolle!

Hinweis: Hundekot ist als Abfall anzusehen. Daher stellt eine unzulässige Beseitigung durch Liegenlassen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtverwaltung Ebeleben

Rohrnetzspülungen in Ebeleben



Bekanntmachung

Die Firma Hammann GmbH führt im Auftrag des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper eine **Rohrnetzspülung der Trinkwasserversorgungsleitungen in Ebeleben** aus.

Ab Montag, den 19.04.2021 bis Freitag den 23.04.2021 jeweils von 07:30 Uhr bis ca. 17:00 Uhr werden in Ebeleben die Versorgungsleitungen gespült.

Betroffen sind folgende Straßen:

- Mühlhäuser Straße
- Am Teichweg
- Ahornweg
- Fliederweg
- Kirschallee
- Windmühlenstraße
- Markt
- Südstraße
- Neue Straße
- Wilhelm-Klemm-Straße
- Hermann-Töppe-Straße
- Adolf-Diesterweg-Straße
- Gartenstraße
- Uferstraße
- Vorwerksgarten
- Ziegeleiplatz
- Rathausstraße
- Schulstraße

Während der Spülungen kann es zu Versorgungsausfällen, Druckschwankungen und vorübergehender Trübung des Trinkwassers im **gesamten Ortsnetz von Ebeleben** kommen.

Es wird angeraten in der o.g. Zeit von **Trinkwasserentnahme**, einschl. WC-Spülungen bzw. sonstiger Entnahme **abzusehen**.

Druckabhängige Geräte (Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Gas- und Elektrothermen) sind während der benannten Zeit **nicht anzustellen**.

Der Wasserzufluss kann ohne vorherige Anzeige wieder eintreten bzw. erneut aussetzen. Bei Trübung des Wassers, die hygienische unbedenklich ist, bitten wir Sie, nach Abschluss der Spülungen etwas Wasser ablaufen zu lassen.

Wir bitten Sie, sich für den o.g. Zeitraum ausreichend **mit Trinkwasser zu bevorraten**.

Wir bitten um Ihr Verständnis

TAZ Helbe-Wipper

Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, den 03. Mai 2021 bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr in Ebeleben, im Rathaus, Rathausstr. 2

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfs-ermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Bitte informieren Sie sich kurz vor dem Termin auf unserer Internetseite www.afu-ev.org, ob der Termin aufgrund der Corona-Situation wirklich stattfindet!

Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Ebeleben

Die Stadt Ebeleben beabsichtigt ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) erstellen zu lassen. Dieses Konzept soll unter Berücksichtigung des demografischen Wandels die Ortsteile der Stadt Ebeleben als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln und gemeinsame Umsetzungsstrategien zum Erhalt einer lebenswerten ländlichen Struktur sowie den Status als Grundzentrum aufstellen.

Die zentralen Bausteine des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes sind die Festlegung des Planungshorizontes bis 2035 sowie die Überprüfung und ggf. die Anpassung bestehender Planungen, Konzepte und Projekte. Dafür sind vorbereitend Analysen und Bewertungen notwendig aus denen ein Leitbild entwickelt wird. Dieses ist Grundlage für die Betrachtung der gesamtsädtischen Entwicklung sowie teilsräumlicher Konzepte.

Ein wesentlicher Baustein bei der Erstellung des ISEK ist die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ebeleben an diesem Prozess. Dadurch können sich alle aktiv an der Entwicklung ihres Wohnortes mit einbringen.

Abgabestationen für ausgefüllte ISEK-Fragebögen:

Stadt Ebeleben

Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2
REWE-Markt, Sondershäuser Straße 16
OIL-Tankstelle, Keulaer Straße 3
Praxis Dr. Korf, Wilhelm-Klemm-Straße 15
Praxis Dr. Wehnemann, Kirschallee 6

Ortsteil Allmenhausen

Ortsteilbürgermeister Lothar Lippmann
Vor dem Dorfe 18

Ortsteil Gundersleben

Ortsteilbürgermeisterin Carina Gallert
Unter den Linden 27

Ortsteil Rockensußra

Gemeindepostkasten (Kummerkasten)

Ortsteil Thüringenhausen

Ortsteilbürgermeister Wilfried Karlstedt
Am Tuchberg 31

Ortsteil Wiedermuth

Ortsteilbürgermeisterin Angela Trommer-Köhler
Hauptstraße 19

Bürgerbefragung Stadt Ebeleben – IHRE MEINUNG IST GEFRAGT!

□ □ . □ □ . 2021

Datum

**Nehmen Sie sich zehn Minuten für IHRE Stadt!**

Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) hat die Stadt Ebeleben unser Unternehmen ProjektStadt beauftragt, eine grundlegende Bürgerbefragung durchzuführen. Die Ergebnisse werden in die Bearbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes und die Bestimmung von Entwicklungsleitlinien einfließen. Da eine möglichst breite Beteiligung der Bevölkerung notwendig ist, bitten wir alle Bewohner der Stadt Ebeleben mit den zugehörigen Ortsteilen, den Fragebogen bis zum **14.05.2021** auszufüllen. Die erhobenen Daten werden anonym ausgewertet und behandelt. Wir bitten um nur eine Beantwortung pro Person, Teilnahme ab 12 Jahren.

Die Beantwortung ist möglich über den Einwurf des ausgefüllten Bogens in den Briefkasten der Stadtverwaltung, an weiteren Abgabestationen siehe Einleitungstext und **ebenfalls online** über die Webseite der Stadt: <https://www.ebeleben-stadt.de/>
Nutzen Sie auch gerne folgenden QR-Code direkt zur Befragung:

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!**1. Geschlecht**männlich ☐₁weiblich ☐₂divers ☐₃**2. Was ist Ihr aktueller Wohnort?**Ebeleben ☐₁Allmenhausen ☐₂Gundersleben ☐₃Rockensußra ☐₄Thüringenhausen ☐₅Wiedermuth ☐₆**3. Wie alt sind Sie?**12- 25 ☐₁26-45 ☐₂46-65 ☐₃66-75 ☐₄über 76 ☐₅**4. Welche Tätigkeit üben Sie derzeit aus?**Arbeiter/Angestellter/Beamter ☐₁Selbstständig ☐₂Hausfrau/-mann ☐₃Arbeitssuchend ☐₄Rentner ☐₅Schüler ☐₆Ausbildung/Studium/Bundesfreiwilligendienst o.ä. ☐₇k. A. ☐₈**5. Was sind die Vorzüge, die Sie an der Stadt Ebeleben bzw. dem Ortsteil schätzen? [max. 3 Nennungen]**

A _____

B _____

C _____

6. Fehlt Ihnen etwas in der Stadt Ebeleben bzw. dem Ortsteil? [max. 3 Nennungen]

A _____

B _____

C _____

7. Fallen Ihnen mögliche Einzelmaßnahmen ein, die zur Verbesserung der in Frage 8 genannten Handlungsfelder in den nächsten Jahren umgesetzt werden könnten? Bitte benennen Sie diese: [maximal 6 Nennungen]

A _____

B _____

C _____

D _____

E _____

F _____

8. Beurteilen Sie den aktuellen Zustand und den zukünftigen Handlungsbedarf in folgenden Themenfeldern für die gesamte Stadt Ebeleben:
- Bitte tragen Sie folgende Punkte Bewertung für den aktuellen Zustand ein:
 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = schlecht, 5 = sehr schlecht
- Bitte tragen Sie folgende Punkte Bewertung für den zukünftigen Handlungsbedarf ein:
 1 = akut, 2 = hoch, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = kein

Aktueller Zustand **Zukünftiger Handlungsbedarf**

1 Kindertagesstätten		
2 Medizinische Infrastruktur (Ärzte, Apotheke,...)		
3 Ortsbild - Zustand von Grün- & Freiflächen und Platzgestaltung		
4 Ortsbild - Zustand und Gestaltung der Gebäude		
5 Sauberkeit des öffentlichen Raums		
6 Erreichbarkeit von natürlichen Erholungsflächen		
7 Seniorenspezifische Angebote (Freizeit, Wohnen, Infrastruktur)		
8 Arbeitsplatzangebot / Gewerbe		
9 Einzelhandelsangebot und Einkaufsmöglichkeiten		
10 Angebot an Wohn- und Gewerbeflächen, Bauland		
11 Zustand der Straßen		
12 Verkehrsanbindung ÖPNV		
13 Geh- und Radwegesituation		
14 Barrierefreiheit (Gehwege, ÖPNV, öffentliche Gebäude, ...)		
15 Erreichbarkeit und Service der Verwaltung		
16 Vereins- und Freizeiteinrichtungen (Sportlerheim, FFW, Bürgerhaus)		
17 Spiel- und Sportstätten (Spielplätze, Freibad, ...)		
18 Freizeit- und Kulturangebot (Feste, Veranstaltungen, Konzerte, ...)		
19 Angebote und Infrastruktur für Touristen/Gäste		

9. Beurteilen Sie den aktuellen Zustand und den zukünftigen Handlungsbedarf in folgenden Themenfeldern für Ihren Ortsteil (entsprechend Frage 2):
Bitte tragen Sie folgende Punkte Bewertung ein:
1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = schlecht, 5 = sehr schlecht
Bitte tragen Sie folgende Punkte Bewertung für den zukünftigen Handlungsbedarf ein:
1 = akut, 2 = hoch, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = kein

	Aktueller Zustand	Zukünftiger Handlungsbedarf
1 Kindertagesstätten		
2 Ortsbild - Zustand von Grün- & Freiflächen und Platzgestaltung		
3 Ortsbild - Zustand und Gestaltung der Gebäude		
4 Belastungen durch Industrie und Landwirtschaft (Schmutz, Lärm, Geruch etc.)		
5 Seniorenspezifische Angebote (Freizeit, Wohnen, Infrastruktur)		
6 Angebot an Wohn- und Gewerbeflächen, Bauland		
7 Zustand der Straßen		
8 Verkehrsanbindung ÖPNV		
9 Geh- und Radwegesituation		
10 Barrierefreiheit (Gehwege, ÖPNV, öffentliche Gebäude, ...)		
11 Erreichbarkeit und Service der Verwaltung		
12 Vereins- und Freizeiteinrichtungen (Sportlerheim, FFW, Bürgerhaus)		
13 Spiel- und Sportstätten (Spielplätze, Freibad, ...)		

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Abtsbessingen

02.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Hellmuth, Frieda
04.04.	zum 72. Geburtstag	Herrn Fuchs, Ditmar
10.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Bohr, Ruth
19.04.	zum 65. Geburtstag	Frau Bachmann, Gudrun
23.04.	zum 65. Geburtstag	Herrn Drosdatis, Ralf

Bellstedt

14.04.	zum 86. Geburtstag	Herrn Heißner, Walter
17.04.	zum 66. Geburtstag	Herrn Neck, Volker
24.04.	zum 72. Geburtstag	Herrn Hagel, Frank

Ebeleben

02.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Schwabe, Irene
04.04.	zum 77. Geburtstag	Herrn Pehle, Hans-Günter
04.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Tunnat, Christa
05.04.	zum 68. Geburtstag	Herrn Fischer, Klaus-Peter
05.04.	zum 77. Geburtstag	Herrn Seeber, Volkmar
06.04.	zum 88. Geburtstag	Herrn Hausmann, Walter
07.04.	zum 71. Geburtstag	Herrn Kämmerer, Wolfgang
07.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Schön, Ingrid
08.04.	zum 69. Geburtstag	Frau Schmidt, Annerose Anna
10.04.	zum 69. Geburtstag	Frau Fischer, Christine
11.04.	zum 69. Geburtstag	Herrn Lange, Horst
11.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Mann, Ursula
12.04.	zum 71. Geburtstag	Herrn Schalm, Günter
15.04.	zum 93. Geburtstag	Frau Schulze, Martha
17.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Wack, Regina
18.04.	zum 85. Geburtstag	Herrn Krystek, Hans-Joachim
20.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Aweh, Luzie
20.04.	zum 77. Geburtstag	Frau Pilsecker, Adelheid
21.04.	zum 65. Geburtstag	Frau Rödel, Ingrid
21.04.	zum 71. Geburtstag	Frau Schubert Angelika
22.04.	zum 66. Geburtstag	Frau Singer, Marita
23.04.	zum 71. Geburtstag	Herrn Krumrey, Günter
23.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Schusser, Winfriede
23.04.	zum 80. Geburtstag	Herrn Unzner, Reinhard
24.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Böttcher, Helgard
24.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Kuhnke, Gudrun
24.04.	zum 72. Geburtstag	Herrn Stadermann, Wolfgang
26.04.	zum 84. Geburtstag	Herrn Herbig, Gerhard

Ebeleben OT Allmenhausen

31.03.	zum 92. Geburtstag	Herrn Lämmerhirt, Albert
01.04.	zum 76. Geburtstag	Frau Sachse, Hildegard
02.04.	zum 70. Geburtstag	Herrn Gleißberg, Jürgen
04.04.	zum 77. Geburtstag	Herrn Appenrodt, Gerhard
17.04.	zum 82. Geburtstag	Frau Gröger, Gisela

Ebeleben OT Gundersleben

03.04.	zum 72. Geburtstag	Frau Klöppel, Tatjana
05.04.	zum 66. Geburtstag	Frau Güllmar, Elke

Ebeleben OT Rockensußra

04.04.	zum 84. Geburtstag	Herrn Voigt, Eberhard
09.04.	zum 82. Geburtstag	Frau Bauersfeld, Christa
23.04.	zum 76. Geburtstag	Herrn Flegel, Eberhard
23.04.	zum 88. Geburtstag	Frau Wiegand, Lieselotte
25.04.	zum 73. Geburtstag	Herrn Mebes, Jürgen Günter

Ebeleben OT Thüringenhausen

25.04.	zum 81. Geburtstag	Herrn Demel, Karl-Heinz
26.04.	zum 66. Geburtstag	Frau Geier, Christine

Ebeleben OT Wiedermuth

01.04.	zum 68. Geburtstag	Frau Wilke, Sonja
20.04.	zum 82. Geburtstag	Frau Reichenbach, Giesela
24.04.	zum 75. Geburtstag	Herrn Rätsch, Klaus-Dieter
26.04.	zum 69. Geburtstag	Herrn Zabel, Gerhard

Freienbessingen

11.04.	zum 67. Geburtstag	Frau Jacobi, Ilona
11.04.	zum 87. Geburtstag	Frau Urbanczyk, Luise
24.04.	zum 69. Geburtstag	Herrn Stennulat, Udo

Holzsußra

09.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Nicolai, Gisela
18.04.	zum 65. Geburtstag	Herrn Gödicke, Manfred

Rockstedt

11.04.	zum 67. Geburtstag	Herrn Schmidt, Ottokar
13.04.	zum 80. Geburtstag	Herrn Brunner, Hans
16.04.	zum 92. Geburtstag	Frau Löhmer, Ilse
24.04.	zum 85. Geburtstag	Herrn Dörfler, Josef



Kirchliche Nachrichten

Jahreslosung

Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!

Lukas 6,36

Monatsspruch April

Christus ist Bild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborene der ganzen Schöpfung.

Kolosser 1,15

Ev.-luth. Pfarramt Schlotheim-Ebeleben in der Region Helbe-Notter

Mit den Kirchengemeinden Allmenhausen, Ebeleben mit Billeben und Wiedermuth, Holzsußra, Marolterode, Mehrstedt, Rockensußra, Rockstedt und Schlotheim.

Alle Veranstaltungen werden hier unter **Vorbehalt** genannt. Eventuelle Änderungen werden zeitnah in den Schaukästen und über die sozialen Medien bekannt gegeben.

Sonntag, 18. April – Misericordias Domini

10:30 Uhr	Schlotheim
13:30 Uhr	Rockstedt

Sonntag, 25. April – Jubiläe

10:30 Uhr	Ebeleben
10:30 Uhr	Schlotheim, kleine Andacht

Sonntag, 2. Mai – Kantate

10:30 Uhr	Schlotheim, Vorstellung der Konfirmanden
-----------	--

Digitale Gottesdienst-Angebote

Jeden Sonntag wird eine neue digitale Wohnzimmer-Andacht auf unserer Homepage: www.helbe-notter.de veröffentlicht. Wir nehmen Sie auch gern in die WhatsApp-Gruppe der Kirchengemeinde auf. Schreiben Sie mir einfach Ihre Nummer per Email.

Offener Pfarrgarten zu Ostern

Am Ostersonntag war der Pfarrgarten geöffnet. Menschen allen Alters konnten sich eine Osterfreudentüte abholen, Ostergras sähen und zur stillen Andacht in den Gemeinderaum gehen. Für die Kinder gab es Süßes zu entdecken.



Gesprächsangebot

Wenn Ihnen nach einem Gespräch zu Mute ist oder auch wenn Sie praktische Hilfe brauchen, dann rufen Sie gern an oder schreiben Sie uns.

Gottes Segen wünschen Ihnen

**Ihre Pfarrerin Katharina Freudenberg
und Pfarrer Frank Freudenberg**

Pfarrerin Dr. Katharina Freudenberg

Tel.: 036020/888339

E-Mail: freudenberg@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro Ebeleben

Frau Isserstedt

Sprechzeiten: nach Absprache

Tel: (036020)888339

E-Mail: buero-ebeleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Pfarrer Frank Freudenberg

Für: Holzsußra; Marolterode; Mehrstedt; Schlotheim
Herrenstr. 1, 99994 Schlotheim

mobil: (0178 383 5002)

E-Mail: schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro-Schlotheim:

Frau Isserstedt

Sprechzeiten: nach Absprache

Tel: (036021)80302, Fax: (036021) 849729

E-Mail: buero-schlotheimn@suptur-bad-frankenhausen.de

Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich

**Mit den zur Kirchengemeinde Großenehrich gehörenden Orten
Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen,
Thüringenhausen, Wenigenehrich und Wolferschwenda**

Kirchenälteste und Pfarrerninnen laden Sie sehr herzlich zu folgenden Gottesdiensten ein:

Sonntag, 18. April – Misericordias Domini

09:00 Uhr Clingen

09:30 Uhr Greußen

10:30 Uhr Bliederstedt

11:00 Uhr Niederbösa

Sonntag, 25. April – Jubilate

Christuswallfahrt

Sonntag, 2. Mai – Kantate

09:00 Uhr Clingen (mit Abendmahl)

10:00 Uhr Greußen (mit Abendmahl)

15:00 Uhr Clingen (Familienkirche)

Ökumenische Bibelwoche zum Deuteronomium

(5. Buch Mose) „Vergesst nicht“

19. bis 21. April 2021, jeweils 19:00 Uhr,

St.-Crucis-Kirche Großenehrich

19.04.	Gott zieht voran	Pfarrerin Inge Theilemann
20.04.	Ich bin dein Gott	Pfarrerin Theresa Hauser
21.04.	Treue zu Gott	Rudolf Knopp, kath. Gemeindepfarrer

Die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln sind hierbei stets zu beachten. Tragen Sie bitte dementsprechend einen Mund-Nasen-Schutz und achten Sie auf den ordnungsgemäßen Sicherheitsabstand zu einander.

Die genannten Termine stehen unter Vorbehalt, Aktuelles und Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen in den Kirchengemeinden oder der Internetseite www.suptur-bad-frankenhausen.de

Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich

Geschäftssitz: Herrenstraße 6, 99718 Greußen

Mail: kgv-greugro@suptur-bad-frankenhausen.de

Pfarrerin Inge Theilemann (Geschäftsführung)

Dienstsitz: Pfarramt Großenehrich,

Ernst-Thälmann-Straße 10, 99718 Großenehrich

Tel. 036370/465930, Handy: 0176/51993770

Mail: grossenehrich@suptur-bad-frankenhausen.de

Pfarrerin Theresa Hauser

Dienstsitz Pfarramt Greußen

Herrenstr. 6, 99718 Greußen

Tel. 03636 703360

Mail: greussen@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro Pfarramt Greußen

Herrenstraße 6, 99718 Greußen

Frau Peggy Hillig,

Tel. Erreichbarkeit montags bis freitags, jeweils ab 08:00 Uhr:

Tel.: 03636/703335; Fax: 03636/703390

Mail: buero-greussen@suptur-bad-frankenhausen.de

Persönliche Sprechzeiten finden derzeit bis auf weiteres nicht statt.

Weiterbildungstag für Ehrenamtliche

Sie spielen Orgel oder/und leiten einen Chor oder Posaunenchor? Oder überlegen schon lange, das einmal zu probieren? Dann sind Sie ganz herzlich eingeladen zu unserem

Weiterbildungstag für Nebenamtliche am 24. April 2021 in der Unterkirche Bad Frankenhausen!

Was erwartet Sie?

Individueller Unterricht von unseren Kantoren in den Fächern:

- Orgelspiel (Melchior Condoi, Sondershausen)
- Chorleitung (Laura Schildmann, Bad Frankenhausen)
- Posaunenchorleitung (Matthias Koch, Allstedt)
- Musiktheorie (Rüdiger Löwer, Menteroda)

Austausch miteinander und Notentauschbörse

eine kleine Mittagsmahlzeit

Anmeldung bis zum 10. April 2021 und Info über die Kreiskantoren Laura Schildmann (Fon: 0176/48 26 74 18, schildmann@suptur-bad-frankenhausen.de) und Melchior Condoi (Fon: 0176/52 65 32 37, condoi@suptur-bad-frankenhausen.de)

Das Stattfinden des Tages hängt von der aktuellen Corona-Situation ab!



Impressum

Ebelebener Bezirksblatt

Herausgeber: Stadt Ebeleben und die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.